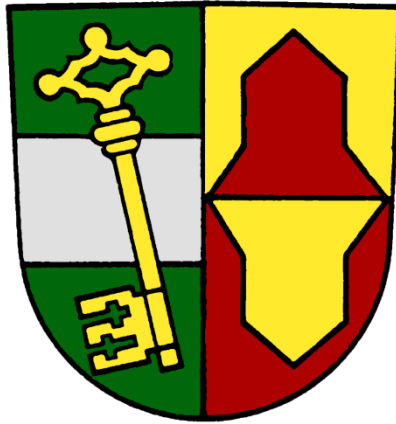


# Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderhort Petersaurach“ der Gemeinde Petersaurach**

**(GS-KiHortS-2020 vom 01.09.2020)**

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz und Geschwisterermäßigung
- § 6 Ermäßigungen
- § 7 Inkrafttreten

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kinderhort Petersaurach“**

Die Gemeinde Petersaurach erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

### **§ 1 – Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Petersaurach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Kinderhort Petersaurach (§ 1 Absatz 1 der Kindertageseinrichtungssatzung Kinderhort Petersaurach) Gebühren.

### **§ 2 – Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. <sup>2</sup>Sie sind für zwölf Monate zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden im Voraus jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten folgenden Monat fällig.
- (3) Die Gebührenschuldner sollten der Gemeinde Petersaurach eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Überweisen die Gebührenschuldner die Gebühren oder zahlen sie diese bar in der Gemeindekasse ein, so ist ein Verwaltungszuschlag fällig. <sup>2</sup>Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten
- (5) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Auch bei Krankheit sind die Gebühren zu entrichten.

## § 4 – Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 2 richtet sich nach der Dauer der für die Betreuungseinrichtung gebuchten Stunden.

## § 5 - Gebührensatz und Geschwisterermäßigung

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden Gebühren nach Absatz 2 erhoben.  
(2) Für die Kindertageseinrichtung Kinderhort Petersaurach werden folgende Gebühren erhoben:

		Kinderhort Petersaurach Gebührentabelle	
Buchbare Betreuungszeit In Stunden		Hortkinder	
		ohne Ferien- Betreuung	EUR / h
Über 2 bis 3		54,00 €	18,00 €
Über 3 bis 4		72,00 €	18,00 €
Über 4 bis 5		90,00 €	18,00 €
Über 5 bis 6		108,00 €	18,00 €
Über 6 bis 7		126,00 €	18,00 €
Über 7 bis 8		144,00 €	18,00 €
Über 8 bis 9		162,00 €	18,00 €
Über 9 bis 10		180,00 €	18,00 €

- (3) <sup>1</sup>Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die jeweils geringere Gebühr pro Kind nochmals um 25 % ermäßigt. <sup>2</sup>Falls ein drittes bzw. noch weitere Kinder aus dieser Familie die Kindertageseinrichtung besuchen, ist für diese Kinder keine Gebühr zu entrichten. <sup>3</sup>Bei der Beurteilung der Frage, welches Kind das zweite, dritte oder weitere Kind ist, zählen die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde (derzeit Kindergarten Kunterbunt und Kinderhort Petersaurach) jeweils als separate Einrichtungen.
- (4) Neben dem Elternbeitrag ist noch pro Kind und angefangenem Monat ein Beitrag für Spielgeld zu entrichten  
Spielgeld 5,00 €.

## **§ 6 – Ermäßigungen**

- (1) In Härtefällen kann die Übernahme der Gebühr beim Kreisjugend-/Sozialamt beantragt werden. Dies hat rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsjahres durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen.
- (2) Bei Ablehnung durch das Kreisjugendamt/Sozialamt kann aus sozialen Gründen ein Antrag an die Gemeinde Petersaurach gestellt werden. Dieser ist schriftlich zu stellen, ihm ist eine Vermögensbescheinigung (Aufstellung über das Einkommen mit Einkommensnachweis und des Vermögens) beizufügen sowie der Ablehnungsbescheid.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Härtefall im Laufe des Betreuungsjahres eintritt.

## **§ 7 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes vom 01. September 2016 außer Kraft.

Petersaurach, 31.08.2020

gez.

Herbert Albrecht  
1. Bürgermeister